

§ 25 Oö. GVG 1994 § 25

Oö. GVG 1994 - Oö. Grundverkehrsgesetz 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

1. für Rechtsgeschäfte, mit denen Rechte an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erworben werden, die Bezirksgrundverkehrskommission,
2. in allen anderen Fällen die bzw. der Vorsitzende der Bezirksgrundverkehrskommission.

Für den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden wird je eine Bezirksgrundverkehrskommission eingerichtet.

(Anm: LGBl. Nr. 58/2018)

(2) Der örtliche Wirkungsbereich, der Sitz und die Geschäftsstelle jeder Bezirksgrundverkehrskommission werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Die Aufgaben der Geschäftsstellen regelt die Landesregierung.

(3) Das Land hat den Aufwand für die Geschäftsstellen zu tragen.

(A n m : LGBl. Nr. 85/2002,
90/2013)

In Kraft seit 28.07.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at